



---

**06. September 2020**

- I. Präambel**
- II. Satzung**
- III. Mitgliedsordnung**
- IV. Beitragsordnung**

## Inhaltsverzeichnis

I.	PRÄAMBEL .....	4
	Rahmenbedingungen für Europa .....	4
	Ziele .....	5
	1. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten .....	5
	2. Berufspolitik und professionelle Akzeptanz .....	5
	3. Beruflicher Austausch und professionelle Kooperation .....	5
	4. Transkulturelle Forschung .....	5
	5. Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen von Psychodrama, Soziometrie und psychodramatischer Gruppenpsychotherapie .....	5
	6. Pluralität und Kooperation .....	6
	7. Materielle und finanzielle Voraussetzungen .....	6
II.	SATZUNG .....	7
	§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	7
	§2 Zweck des Vereins .....	7
	§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweck .....	7
	§4 Mitgliedschaft .....	8
	§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	9
	§6 Mitgliedsbeiträge .....	9
	§7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	9
	§8 Vereinsorgane .....	10
	§9 Die Mitgliederversammlung .....	10
	§10 Der Vorstand .....	11
	§11 Integration der Länderinteressen .....	12
	§12 Fach- und Arbeitsausschüsse .....	12
	§13 Der Kassenprüfungsausschuss .....	12
	§14 Auflösung des Vereins .....	13
III.	MITGLIEDSORDNUNG .....	14
	1. Ordentliche Mitgliedschaft .....	14

2.	Außerordentliche Mitgliedschaft .....	14
3.	Ehrenmitgliedschaft.....	14
IV.	BEITRAGSORDNUNG.....	15
1.	Beiträge der persönlichen Mitglieder.....	15
2.	Beiträge der persönlichen Mitglieder aus Ländern außerhalb des Einheitlichen Europäischen Zahlungsraums (SEPA) .....	15
3.	Beiträge der institutionellen Mitglieder .....	15
4.	Verwendung der Beiträge .....	16

# I. PRÄAMBEL

## zur Satzung der Psychodrama Association for Europe e.V.

Der Verein "Psychodrama-Institut für Europa e.V." wurde im August 1989 in Amsterdam gemäß dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch als internationaler Verein gegründet. Dieser Verein wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. September 2017 in Vilnius umbenannt in "Psychodrama Association for Europe e.V." und tritt in vollem Umfang in die Rechte und Pflichten des "Psychodrama-Instituts für Europa e.V." ein. Alle Erklärungen, Formulare, Zertifikate und offiziellen Entscheidungen der ehemaligen Organisation "Psychodrama-Institut für Europa e.V." behalten ihre Gültigkeit.

### **Rahmenbedingungen für Europa**

Die politischen und historischen Veränderungen werden auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten neue Anforderungen an uns alle stellen. Unsere Ziele in diesem Prozess sind

Vielfalt lebbar machen,  
Gemeinschaft stärken,  
Zugänge schaffen,  
Veränderungen organisieren.

Ärzt\*innen und Therapeut\*innen, Lehrer\*innen und Jurist\*innen, Sozialarbeiter\*innen und Psycholog\*innen, aber auch Künstler\*innen und Politiker\*innen und viele andere müssen ihre Kompetenzen erweitern, um mit Vielfalt, sozialen und politischen Verwerfungen und dem ständigen Wechsel angemessen und professionell umgehen zu können.

Mit den Werten und Konzepten, Methoden und Verfahren des Psychodramas, der Soziometrie und der psychodramatischen Gruppenpsychotherapie sind wir Psychodramatiker\*innen befähigt, diesen Herausforderungen in Europa auf unseren Arbeitsfeldern begegnen zu können.

## Ziele

### 1. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten

Neben der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Methoden und Verfahren des Psychodramas, der Soziometrie und der psychodramatischen Gruppenpsychotherapie in den klassischen psychosozialen Arbeitsfeldern wie Psychotherapie, Beratung, Supervision, Pädagogik und Erwachsenenbildung entwickeln wir weitere psychodramatische Anwendungsfelder, wie z. B. Psychodrama für Politiker\*innen, Organisationsberater\*innen, NGOs, Jurist\*innen und Künstler\*innen. Diese Berufsgruppen sind bisher in der praktischen Aus- und Weiterbildungsarbeit nicht ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entsprechend repräsentiert.

### 2. Berufspolitik und professionelle Akzeptanz

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Psychodrama Association für Europe e.V. ist es, einheitliche und zwischen den Ländern Europas vergleichbare und von den Berufsverbänden akzeptierte Qualitätsmerkmale zu erreichen.

Vergleichbarkeit und ein kontrollierter Qualitätsstandard sind wichtige Voraussetzungen dafür, in welchem Maße Psychodrama, Soziometrie und psychodramatische Gruppenpsychotherapie die professionelle Akzeptanz erhalten, die ihrem Methoden- und Verfahrenspotential gebührt.

### 3. Beruflicher Austausch und professionelle Kooperation

Mobilität und berufliche Flexibilität erfordern berufliche Bildung und Erfahrung durch Austausch, Begegnung und Zusammenarbeit. Die Psychodrama Association for Europe e.V. ist auch eine „Börse“, an der solche Austausch- und Begegnungsmöglichkeiten zwischen Fachleuten unterschiedlicher Berufsfelder innerhalb Europas „gehandelt“ werden können.

### 4. Transkulturelle Forschung

Europäer\*innen zu sein bedeutet für uns, sowohl ein gemeinsames europäisches Kulturerbe zu bewahren als auch in der historisch-kulturellen Entwicklung entstandene Gemeinsamkeiten und Unterschiede anzunehmen.

Transkulturelle Forschung in der Psychodrama Association for Europe e.V. hat zum Ziel, diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede als Phänomene zu beschreiben und ihre Auswirkungen auf die Beziehungen und Interaktionen zwischen Menschen verschiedener Länder, Völker und Kulturen deutlich zu machen.

### 5. Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen von Psychodrama, Soziometrie und psychodramatischer Gruppenpsychotherapie

Obwohl wir in der Philosophie, der Theorie und den praktischen Handlungskonzepten J. L. Morenos und in den Weiterentwicklungen seiner Schüler\*innen und Nachfolger\*innen eine solide the-

oretische und praktische Grundlage für unser professionelles Handeln besitzen, sehen wir eine kritische Weiterentwicklung als ein notwendiges Ziel unserer wissenschaftlichen Bemühungen an. Neben die Wertschätzung für den Begründer des Psychodramas, der Soziometrie und der psychodramatischen Gruppenpsychotherapie muss eine Haltung kritischer Auseinandersetzung und reflektierender Erfahrung treten. Allein kritische Weiterentwicklung wird dem Werk J. L. Morenos gerecht.

## **6. Pluralität und Kooperation**

Die europäische Vielfalt ist eine große Ressource für Kreativität, Toleranz und Effizienz. Diese zu nutzen und trotz kontroverser Standpunkte und Meinungen zu erhalten ist unser Ziel. Wir begrüßen und suchen die Zusammenarbeit mit allen Kolleg\*innen und Institutionen, die als Mitglieder oder in anderen Kooperationsformen an der Weiterentwicklung des Psychodramas, der Soziometrie und der psychodramatischen Gruppenpsychotherapie an der Utopie eines demokratischen Europas mitarbeiten wollen.

## **7. Materielle und finanzielle Voraussetzungen**

Die Arbeit, die notwendig ist um diese Ziele zu erreichen, ist aus den Beitragsmitteln der Mitglieder allein nicht zu finanzieren. Wir bemühen uns daher um Zuwendungen, Förderungs- und Forschungsmittel sowie Spenden.

Für den professionellen Austausch und die internationale professionelle Zusammenarbeit werden wir Lösungen für die Probleme anstreben, die sich aus den unterschiedlichen materiellen und finanziellen Gegebenheiten von Psychodramatiker\*innen in verschiedenen Ländern Europas ergeben.

## **II. SATZUNG**

der Psychodrama Association for Europe e. V.

### **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein trägt den Namen „Psychodrama Association for Europe e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf alle Länder Europas.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 1 Nr. 7 AO),
2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 Abs. 1 Nr. 1 AO)

### **§3 Zweckverwirklichung**

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen europäischen Fachleuten und Fachinstitutionen, die Psychodrama, Soziometrie, Gruppenpsychotherapie und verwandte Methoden in ihren Arbeitsfeldern anwenden;
  - Durch Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung und Supervision von Fachleuten in klinischen, pädagogischen und verwandten Arbeitsgebieten;
  - Durch theoretische und empirische Forschung.
  - Ausrichtung europäischer Fachkongresse, Symposien und Arbeitstreffen;
  - Ausrichtung internationaler Aus-, Weiter- und Fortbildungsseminare und Supervisionsgruppen;
  - Vergabe, Förderung und Betreuung von Forschungsprojekten;
  - Veröffentlichungen.
2. Materielle Mittel sind
  - Mitgliedsbeiträge;

- Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
- Spenden und Zuwendungen;
- Förderungsbeiträge öffentlicher und privater Geldgeber.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft
  - die ordentliche Mitgliedschaft;
  - die außerordentliche Mitgliedschaft und
  - die Ehrenmitgliedschaft.
2. Ordentliche Mitglieder sind
  - natürliche Personen, die in wissenschaftlichen oder praxisorientierten Arbeitsfeldern Psychodrama, Soziometrie und psychodramatische Gruppenpsychotherapie nach dem triadischen System J.L. Morenos oder verwandte Methoden (wie z.B. Soziodrama, Bibliodrama, therapeutisches Theater, pädagogisches Rollenspiel etc.) qualifiziert anwenden oder weiterentwickeln;
  - juristische Personen wie Körperschaften, Vereine, Institutionen etc., deren Ziele in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang zu den Zwecken und Aufgaben der Psychodrama Association for Europe e. V. stehen.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen oder fördern.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.
5. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft werden auf Antrag hin gewährt. Der/die Antragsteller/in benennt in seinem/ihrem Antrag zwei Mitglieder des Vereins, die seine/ihre Qualifikationen und die Erfüllung der Aufnahmebedingungen bestätigen und seine/ihre Aufnahme in den Verein befürworten.
6. Mit dem Antrag erkennt der/die Antragsteller/in die Satzung des Vereins als verbindlich an.
7. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen, so kann der/die Bewerber/in dagegen Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung.
8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, natürliche Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung. Eine Person ist Ehrenmitglied, wenn sich wenigstens zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Ehrenmitgliedschaft der bzw. des Vorgeschlagenen aussprechen.
9. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.



## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von seinen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Regelungen Gebrauch zu machen.
3. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.
4. Die außerordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl folgender Vereinsorgane: Stellvertretende/r Schriftführer/in, Stellvertretende/r Schatzmeister/in, Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses. Die außerordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht bei Beschlussfassungen über organisatorische Fragen.
5. Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages und für die Ernennung zum Supervisor/zur Supervisorin ist die ordentliche Mitgliedschaft in der Psychodrama Association for Europe e.V.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, werden einmal gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, so erlischt die Mitgliedschaft mit Wirkung einer dreimonatigen Frist ab Mahnungsdatum.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Todesfall;
  - freiwilliges Ausscheiden;
  - Einstellung der Beitragszahlung (s. 6/4);
  - Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand durch das austretende Mitglied drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet sodann mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in offenkundiger und nachweisbarer Weise gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Regelungen der Vereinsorgane bzw. der Satzung gehandelt hat.
4. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Einspruchsrecht. Der Einspruch muss spätestens drei Monate nach der Ausschlussverfügung schriftlich geltend gemacht worden sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

## **§8 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Kassenprüfungsausschuss;
- die Fach- und Arbeitsausschüsse;
- der Länderrat.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Psychodrama Association for Europe e. V., die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - die Genehmigung des Sitzungsprotokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
  - die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
  - die Wahl des Vorstands;
  - die Wahl des Kassenprüfungsausschusses;
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung;
  - die Entgegennahme von Anträgen, Mitteilungen und die Erledigung von Anfragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
4. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird die Versammlung um eine Stunde verschoben und dann mit derselben Tagesordnung am selben Ort durchgeführt; die Mitgliederversammlung ist dann unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Verhandlungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt.
6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand zwei Monate vor ihrem Beginn allen Mitgliedern in Textform mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
7. Anträge auf die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand gestellt werden.
8. Der Vorstand kann eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies aufgrund vereinsrelevanter Ereignisse oder Situationen für nötig hält.
9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Abgabe eines Tagesordnungsvorschlages gefordert wird.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

11. Ausnahmen sind die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Auflösung des Vereins; in diesen Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
12. Die ordnungsgemäße Stimmabgabe erfolgt durch Stimmkarten.
13. Beschlüsse können ohne eine Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder, die den Antrag innerhalb von sechs Wochen beantwortet haben, dem Antrag zustimmt. Diese Regelung betrifft nicht die Wahl von Ehrenmitgliedern und nicht die Auflösung des Vereins.

## **§10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden;
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem Schriftführer/der Schriftführerin und einem/r Stellvertreter/in;
  - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und einem/r Stellvertreter/in.
  - 1.1. Die besondere Aufgabe der Vorsitzenden/des Vorsitzenden besteht insbesondere in der Wahrung der internationalen Interessen des Vereins.
  - 1.2. Die Aufgabe der Vertreter/Vertreterinnen besteht in der Vertretung eines verhinderten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands
    - 1.2.1. auf dessen Wunsch
    - 1.2.2. im Krankheitsfalle, sofern die Erkrankung voraussichtlich länger als 2 Monate andauert oder
    - 1.2.3. bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand.

Die Vertreter/innen werden regelmäßig über die laufenden Geschäfte durch den geschäftsführenden Vorstand informiert.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds kommissarisch seine/ihre Aufgaben. Die frei gewordene Vorstandsposition muss auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl neu besetzt werden.
4. Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet einstimmig.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorstandsvorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungs- und entscheidungsberechtigt.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Abwicklung der Tagesgeschäfte des Vereins. Er hat dazu die erforderlichen Vollmachten. Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung

vorlegt.

7. Der Vorstand richtet zur Erreichung des Vereinszwecks und zu seiner Unterstützung und Entlastung Fachausschüsse und Arbeitsausschüsse ein, denen ständige beziehungsweise zeitlich befristete Aufgaben übertragen werden. Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher/eine Sprecherin. Die Ausschüsse haben beratende und entscheidungsvorbereitende Funktion.
8. Der Vorstand kann eine Ethikkommission einberufen, die aus drei Mitgliedern besteht. Die Ethikkommission hat den Status eines Arbeitsausschusses.
9. Einzelne Mitglieder des Vorstands, die Mitgliederversammlung oder eine Gruppe von mindestens 10 Mitgliedern können die Ethikkommission anrufen.
10. Die Rechte und Befugnisse der Ethikkommission werden in der Geschäftsordnung geregelt, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
11. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§11 Integration der Länderinteressen**

1. Der Integration der Länderinteressen dient die Einsetzung eines gemeinsamen Länderrates, in den jedes durch Mitgliedschaften persönlicher oder institutioneller Art assoziierte Land bis zu zwei Mitglieder entsenden kann.
2. Der Länderrat dient der Vermittlung der spezifischen Länderinteressen gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vorstand und Länderrat treffen sich alle zwei Jahre im Rahmen der internationalen Mitgliederversammlung, um über die fachlichen Aktivitäten und über mittel- und langfristige Strategien und Projektvergaben zu entscheiden.
4. Beschlüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand und dem Länderrat gemeinsam mit einer 3/4 –Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Land und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eine Stimme hat.
5. Der Vorstand und Länderrat geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Befugnisse des Länderrates geregelt sind.

### **§12 Fach- und Arbeitsausschüsse**

1. Dem Vorstand stehen zur Bewältigung seiner Aufgaben die Fach- und Arbeitsausschüsse zur Seite.
2. Diese werden von der Mitgliederversammlung und/oder vom Vorstand eingesetzt.

### **§13 Der Kassenprüfungsausschuss**

1. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
2. Der Kassenprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die finanziellen Entscheidungen des Vorstands sowie die sich daraus ergebenden Bilanzen und Jahresrechnungen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden; dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand mit der Liquidation beauftragt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „terre des hommes Bundesrepublik Deutschland e.V. – Hilfe für Kinder in Not – „, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **III. MITGLIEDSORDNUNG**

in der Psychodrama Association for Europe e.V.

#### **1. Ordentliche Mitgliedschaft**

- 1.1 Voraussetzung für eine ordentliche persönliche Mitgliedschaft ist der Nachweis einer abgeschlossenen Psychodrama-Ausbildung mit dem Abschluss als Psychodrama-Leiter/in oder Psychodrama-Therapeut/in.
- 1.2 Die ordentliche persönliche Mitgliedschaft erwirbt, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1.1 erfüllt und seinem/ihrem Aufnahmeantrag die Aufnahmeempfehlung zweier Institutsmitglieder beifügt.
- 1.3 Ordentliche institutionelle Mitglieder können solche Institutionen und Organisationen werden, in denen wenigstens zwei Mitglieder Institutsmitglieder im Sinne des Absatzes 1.1 sind.
- 1.4 Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

#### **2. Außerordentliche Mitgliedschaft**

- 2.1. Außerordentliche persönliche Mitglieder können Personen sein, die
  - die Arbeit der Psychodrama Association for Europe e.V. ideell und materiell fördern,
  - sich in einer psychodramatischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung befinden.Wenn ein außerordentliches Mitglied diese Aus-, Weiter- oder Fortbildung so abgeschlossen hat, dass es die unter 1.1 genannten Kriterien erfüllt, so wird die außerordentliche Mitgliedschaft auf formlosen Antrag hin in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- 2.2. Außerordentliche institutionelle Mitgliedschaft  
Außerordentliche institutionelle Mitglieder können alle Organisationen, Institutionen und Firmen sein, die die Arbeit der Psychodrama Association for Europe e.V. ideell und materiell unterstützen.

#### **3. Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **IV. BEITRAGSORDNUNG**

in der Psychodrama Association for Europe e.V.

### **1. Beiträge der persönlichen Mitglieder**

1.1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder entrichten den Jahresmitgliedsbeitrag auf das Konto der

Psychodrama Association for Europe e.V.

Evangelische Bank eG Kassel

IBAN: DE53 5206 0410 0000 8032 78

BIC: GENODEF1EK1

1.2. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 160,- Euro.

1.3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres zu entrichten. Neu eingetretene Mitglieder bezahlen den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

1.4. Die Höhe dieser festgesetzten Beiträge wird alle 2 Jahre von dem Vorstand überprüft.

1.5. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

1.6. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen die Höhe des Mitgliedsbeitrags ermäßigen, den Beitrag erlassen oder die Zahlungsfrist verlängern.

### **2. Beiträge der persönlichen Mitglieder aus Ländern außerhalb des Einheitlichen Europäischen Zahlungsraums (SEPA)**

2.1. Der Jahresmitgliedsbeitrag für Mitglieder außerhalb des SEPA-Raumes wird vom Vorstand der Psychodrama Association for Europe e. V. einheitlich für jedes einzelne Land unter Berücksichtigung der landesspezifischen Situation festgesetzt.

2.2. Die Mitglieder bezahlen ihren Mitgliedsbeitrag in Euro. Der Betrag ist jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres zu entrichten.

2.3. Neu eingetretene Mitglieder bezahlen den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

### **3. Beiträge der institutionellen Mitglieder**

3.1. Der Jahresmitgliedschaftsbeitrag für institutionelle Mitglieder beträgt das Dreifache des Beitrages eines persönlichen Mitglieds in dem jeweiligen Land und wird auf das in Absatz 1.1 angegebene Konto überwiesen.

3.2. Der Jahresmitgliedsbeitrag für institutionelle Mitglieder aus Ländern außerhalb des SEPA-Raumes beträgt das Dreifache des vom Vorstand als persönlichen Mitgliedsbeitrag festgesetzten Beitrags

des jeweiligen Landes.

#### **4. Verwendung der Beiträge**

4.1. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.